

Dr. Herrmann

*Dozent an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg*

ZUR BEWEISFÜHRUNGSPFLICHT DES STAATSANWALTS

Kollege Weiß hat die These aufgestellt, daß man von einer Beweisführungspflicht des Staatsanwalts nur schwerlich sprechen könne. Er begründete seine These damit, daß dem Gericht die Aufgabe der Erforschung der objektiven Wahrheit obliegt, und er leitete aus der Wahrheitsforschungspflicht des Gerichts eine Beweisführungspflicht des Gerichts ab, die — wie er in seinen Thesen schrieb — als ein „gesamter Vorgang“ die Feststellung der Wahrheit umfassen soll. Die anderen am Strafverfahren beteiligten Organe und der Angeklagte leisten — nach der Auffassung des Kollegen Weiß — dem Gericht nur Hilfe.

Wenn der Staatsanwalt keine Beweisführung hätte, wenn es so wäre, daß die Beweisführungspflicht als „gesamter Vorgang“ allein beim Gericht läge, dann müßte das Gericht an Stelle des Staatsanwaltes die Richtigkeit der Anklage beweisen. Die Funktion der Anklage und die Funktion des Gerichts wären dann nicht mehr getrennt, sondern dann lägen beide Funktionen in der Hand des Gerichts. Das Gericht stände dann nicht mehr über den Prozeßparteien, sondern mit dem Übergang der Beweisführungspflicht des Staatsanwalts auf das Gericht würde das Gericht dazu gedrängt werden, die Anklage zu vertreten. Damit aber wäre die Gleichberechtigung der Prozeßparteien aufgehoben. Damit wäre das Parteiprinzip verletzt. Damit wäre auch unter Umständen die Präsümption der Unschuld in Frage gestellt und auch das Prinzip des Rechts auf Verteidigung verletzt. Dem kann ich nicht zustimmen.

Richtig ist, daß das Gericht verpflichtet ist, alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Löscht aber diese Verpflichtung des Gerichts die Pflicht des Staatsanwalts bzw. das Recht des Angeklagten aus, von sich aus die Erforschung der objektiven Wahrheit anzustreben? Auch die Staatsanwaltschaft wird durch das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit verpflichtet, und der Angeklagte wird berechtigt, sich für die Wahrheitsfindung einzusetzen. Damit die Prozeßparteien dabei alle der Wahrheitsfindung dienenden Möglichkeiten unter Wahrung ihrer eigenen Interessen entfalten können, werden die Prozeßparteien dem Parteiprinzip zufolge mit einer Reihe von Rechten ausgestattet. Erst durch die Ausschöpfung aller ihnen zustehenden Rechte und durch die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, erst vermöge ihrer Gleichberechtigung verwirklichen die Prozeßparteien den eigentlichen Zweck des Parteiprinzips, nämlich als zur Wahrheitserforschung rechtlich befugte und befähigte Prozeßparteien ihren eigenen und selbständigen Pflichten bzw. Rechten bei der Wahrheitsfindung nachzukommen. Zuzufolge des Parteiprinzips sind die Prozeßparteien also nicht bloß Hilfs-